



Stadt Backnang Sitzungsvorlage

N r . 084/06 GR

Federführendes Amt	Stadtkasse		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
zur Vorberatung	Verwaltungs- und Finanzausschuss	13.07.2006	öffentlich
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	27.07.2006	öffentlich

Annahme von Spenden

Beschlussvorschlag:

Die Spenden von den die in der Anlage aufgelisteten Spendern werden für die angegebenen Spendenzwecke angenommen.

Haushaltsrechtliche Deckung	HHSt.:					
Haushaltsansatz:		EUR	EUR			
Haushaltsrest:		EUR	EUR			
Verpflichtungsermächtigung für Ausgaben im folgenden Jahr:		EUR	EUR			
Für Vergaben zur Verfügung:		EUR	EUR			
Aufträge erteilt (einschl.vorst.Vergabe):		EUR	EUR			
Noch freie Mittel/über bzw. außerplanmäßige Ausgaben:		EUR	EUR			
Amtsleiter:	Sichtvermerke:					
	I	II	10	20	60	61
<u>26.06.2006</u> Datum/Unterschrift	Kurzeichen Datum					

Begründung:

Der Landtag von Baden-Württemberg hat am 01. Februar 2006 folgenden in § 78 der Gemeindeordnung anzufügenden Absatz 4 beschlossen:

„(4) Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie dem Beigeordneten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat. Die Gemeinde erstellt jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zweckbestimmungen angegeben sind, und übersendet ihn der Rechtsaufsichtsbehörde.“

Diese Gesetzesänderung trat am 18. Februar 2006 in Kraft.

Grund für die Änderung war, eine Verfahrensvorschrift für die Annahme von Spenden durch Amtsträger zu schaffen wodurch die Gefahr, sich einer Vorteilsannahme nach § 331 StGB strafbar zu machen, aus Sicht des Innen- und des Justizministeriums nicht mehr gegeben ist. Dies bedeutet, dass es nun ohne strafrechtliche Folgen für den Oberbürgermeister ist, eine Spende anzunehmen, wenn das vorgeschriebene Verfahren nach § 78 Abs. 4 GemO eingehalten wird.

Durch dieses Verfahren soll auch dem Eindruck in der Öffentlichkeit entgegengewirkt werden, der Spender wolle dem Amtsträger im Rahmen der Klimapflege für sich bei künftigem dienstlichem Handeln einen möglichen Vorteil verschaffen.

Die neue Rechtslage hat zwei wesentliche Änderungen:

1. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Oberbürgermeister sowie dem Beigeordneten.
2. Über die Annahme oder Vermittlung einer Zuwendung entscheidet allein der Gemeinderat.

Nach Auffassung des Innenministeriums kann jedoch der Gemeinderat festlegen, dass über die Annahme von Kleinspenden – das sind Spenden bis zu einem Betrag von 100 Euro – ein beschließender Ausschuss in zusammengefasster Form pauschal entscheiden kann.

Für die Delegation ist jedoch noch die Hauptsatzung zu ändern.

Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Spende usw. erfolgt in der Weise, dass der Oberbürgermeister einer aktiven Einwerbung vorab mündlich oder schriftlich zustimmt bzw. ohne Einwerbung nachträglich der vorläufig entgegengenommenen Zuwendung durch Unterschrift in einer Auflistung zustimmt.

Um den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten, werden wir nicht über jede einzelne vorläufig entgegengenommene Spende usw. eine Vorlage erstellen, sondern gesammelt halbjährlich eine Vorlage der vorläufig entgegengenommenen Spenden Ihnen zur Annahme vorlegen.

Die in der Anlage aufgelisteten Spenden wurden vom 18.02. bis 21.06.2006 vorbehaltlich Ihrer Zustimmung vorläufig angenommen. Ihrem Zweckbestimmung entsprechend sind alle Spenden für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Wir schlagen vor, der Annahme der vorläufig entgegengenommenen Spenden zuzustimmen.

Bei der Stadt besteht seit 18.12.2001 ein Anti-Korruptionserlass, in dem festgelegt ist, dass bei Kleinstschenkungen bis zu einem Betrag von 10 Euro die Zustimmung zur Annahme generell als erteilt gilt, sofern es sich handelt um:

- Geschenke aus dem Mitarbeiterkreis aus Anlass eines Geburtstages oder Dienstjubiläums im herkömmlichen Umfang
- um kleine Aufmerksamkeiten, Andenken oder Erinnerungsgaben die zu nichts verpflichten und nur geringen Sachwert bis zu 10 Euro haben und die
- bei besonderen Anlässen allen Teilnehmern/innen gegeben werden (z.B. Werbeartikel mit üblichem Firmenaufdruck, Kugelschreiber usw. sofern es sich dabei um Artikel einfacher Art handelt) oder
- ohne Verletzung der allgemein anerkannten Regeln der Gastfreundschaft und des gesellschaftlichen Miteinanders nicht abgelehnt werden können/sollten (z.B. Erfrischungsgetränke, kleiner Blumengruß, Flasche Wein an Weihnachten etc.) oder
- nur für dienstliche Zwecke nutzbar bzw. nach ausdrücklichem Hinweis gegenüber den Gebern ausschließlich für dienstliche Zwecke genutzt werden (Meterstäbe, einfache Werkzeuge usw.).

Diese generelle Zustimmung kann jedoch im Einzelfall aus begründetem Anlass widerrufen werden. In diesem Fall ist Ihre Zustimmung einzuholen.

Auch nach Ansicht des Städtetags von Baden-Württemberg können wir diesen Anti-Korruptionserlass für die Annahme von solchen Kleinstschenkungen weiterhin anwenden, sofern ein sozialer Bezug bzw. Verknüpfung zwischen Geber und Empfänger besteht. Die gesetzliche Regelung wollte solche Sachverhalte nicht erfassen.